

**Entscheidung**  
**des Beschwerdeausschusses 1**  
**in der Beschwerdesache 1114/24/1-BA**

**Ergebnis:** **Beschwerde begründet, Missbilligung, Ziffer 2**

**Datum des Beschlusses:** **18.03.2025**

**A. Zusammenfassung des Sachverhalts**

I. Eine Zeitung veröffentlicht am 11.12.2025 unter dem Titel „Zwischen Rache und Versöhnung: Syriens Kampf um Frieden und Freiheit beginnt erst“ einen Kommentar über die Lage in Syrien nach dem Sturz des Diktators Bashar al-Assad. Es geht um den Umgang mit den Getreuen Assads und um Hoffnungen und Ängste nach der Machtübernahme der von der HTS-Miliz geführten Übergangsregierung. Am Ende des Kommentars heißt es:

*„Und kaum im Amt kündigte Syriens neuer Justizminister, Schadi Alwaisi, an, dass es keine Richterinnen mehr geben werde, Gerichte nur noch von Männern geleitet werden sollen. Der Anfang vom Ende eines Staates, in dem verschiedene Religionen und Ethnien gemeinsam in Frieden leben.“*

II. Der Beschwerdeführer sagt, dass die Information über die Ankündigung Alwaisis, es werde künftig keine Richterinnen in Syrien mehr geben, falsch sei. Zudem habe die Zeitung Alwaisi keine Möglichkeit zur Stellungnahme gegeben.

III. Für die Beschwerdegegnerin nimmt deren Rechtsabteilung Stellung. Sie schreibt, die Beschwerde beziehe sich auf einen Absatz, der in der Tat korrekturbedürftig gewesen sei. Die Behauptung in dem Artikel beruhe auf Dokumenten, an deren Echtheit mittlerweile erhebliche Zweifel bestünden. Arabische Fact-Checking-Organisationen hätten Hinweise darauf gefunden, dass die zitierten Dokumente Teil einer chinesischen Desinformationskampagne

gewesen sein könnten, auf die mehrere Medien hereingefallen seien. Darunter sei leider auch die Zeitung, von der die Beschwerdegegnerin den Beitrag übernommen habe.

Der Beitrag sei ausschließlich im E-Paper der Zeitung erschienen, so dass nachträgliche Änderungen nicht möglich seien. Man habe es deshalb dabei belassen, im Ursprungsbeitrag die entsprechende Stelle im Text zu löschen und die Leser mit einem Transparenzhinweis auf die Änderung hinzuweisen.

### **B. Erwägungen des Beschwerdeausschusses**

Der Beschwerdeausschuss erkennt in dem Beitrag einen Verstoß gegen die Sorgfaltspflicht nach Ziffer 2 des Pressekodex. Die Zeitung machte im Artikel eine unbelegte Tatsachenbehauptung, als sie schrieb, der neue Justizminister Syriens Schadi Alwaisi habe verkündet, dass es in Syrien künftig keine Richterinnen mehr geben werde.

### **C. Ergebnis**

Der Beschwerdeausschuss hält den Verstoß gegen die Ziffer 2 des Pressekodex für so schwerwiegend, dass er gemäß § 12 Beschwerdeordnung die Maßnahme der Missbilligung wählt. Nach § 15 Beschwerdeordnung besteht zwar keine Pflicht, Missbilligungen in den betroffenen Publikationsorganen abzudrucken. Als Ausdruck fairer Berichterstattung empfiehlt der Beschwerdeausschuss jedoch eine solche redaktionelle Entscheidung.

Die Entscheidungen über die Begründetheit der Beschwerde und die Wahl der Maßnahme ergehen jeweils einstimmig.

#### Ziffer 2 – Sorgfalt

Recherche ist unverzichtbares Instrument journalistischer Sorgfalt. Zur Veröffentlichung bestimmte Informationen in Wort, Bild und Grafik sind mit der nach den Umständen gebotenen Sorgfalt auf ihren Wahrheitsgehalt zu prüfen und wahrheitsgetreu wiederzugeben. Ihr Sinn darf durch Bearbeitung, Überschrift oder Bildbeschriftung weder entstellt noch verfälscht werden. Unbestätigte Meldungen, Gerüchte und Vermutungen sind als solche erkennbar zu machen.

Symbolfotos müssen als solche kenntlich sein oder erkennbar gemacht werden.

Den Pressekodex und die Beschwerdeordnung finden Sie auf unserer Homepage unter <https://www.presserat.de/pressekodex.html> / <https://www.presserat.de/beschwerdeordnung.html>